

TE Lvwg Beschluss 2015/11/19 VGW- 041/057/8217/2015, VGW- 041/057/8219/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2015

Entscheidungsdatum

19.11.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §50

VStG §45 Abs1 Z2

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Doralt über die Beschwerden des Herrn A. S., vertreten durch RA, gegen ad 1) das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk, vom 2.6.2015, Zl. MBA 18 - S 37340/14, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 9 Z. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. 459/1993 idF. BGBl. I Nr. 138/2013 iZm § 9 Abs. 1 VStG 1991 und ad 2) das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk, vom 2.6.2015, Zl. MBA 18 - S 37345/14, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 7i Abs. 2 iVm § 7d AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idF. BGBl. I Nr. 138/2013 iZm § 9 Abs. 1 VStG 1991, denDas Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Doralt

über die Beschwerden des Herrn A. S., vertreten durch RA, gegen ad 1) das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk, vom 2.6.2015, Zl. MBA 18 - S 37340/14, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 7 b, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 7 b, Absatz 9, Ziffer eins, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Bundesgesetzblatt 459 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2013, iZm Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991 und ad 2) das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk, vom 2.6.2015, Zl. MBA 18 - S 37345/14, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 7 i, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 7 d, AVRAG, Bundesgesetzblatt Nr. 459 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2013, iZm Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG iVm§ 31 Abs. 1 VwGVG werden die angefochtenen Straferkenntnisse behoben und die Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG eingestellt.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG werden die angefochtenen Straferkenntnisse behoben und die Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist kein Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren zu leistenrömisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG ist kein Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß§ 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch drei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Begründung

Der Beschwerdeführer, Herr A. S., geboren am ... 1967, in L./Polen, zuletzt wohnhaft in P., B./Polen, ist am 25.9.2015 in N./Polen verstorben.

Dieser Umstand wurde dem Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 13.10.2015 und vom 18.11.2015 der seinerzeit vom Beschwerdeführer bestellten rechtsfreundlichen Vertretung RA Mag. D., bekannt gegeben und durch Vorlage der mit 25.09.2015 datierten Sterbeurkunde des Standesamtes N./Polen, zur Zahl 1262011/00/AZ/2015/076831, bescheinigt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Der Tod des Beschuldigten bildet einen Strafaufhebungsgrund nach§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG. Daher waren die Straferkenntnisse des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk, vom 02.06.2015, zu den Zlen. MBA 18 - S 37340/14 und MBA 18 - S 37345/14, zu beheben und die verwaltungsgerichtlichen Verfahren spruchgemäß einzustellen.Der Tod des Beschuldigten bildet einen Strafaufhebungsgrund nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG. Daher waren die Straferkenntnisse des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk, vom 02.06.2015, zu den Zlen. MBA 18 - S 37340/14 und MBA 18 - S 37345/14, zu beheben und die verwaltungsgerichtlichen Verfahren spruchgemäß einzustellen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf§ 52 Abs. 8 VwGVG. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beschwerdeführer während eines laufenden Verfahrens verstorben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.041.057.8217.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at